

Satzung des Getreidefonds Z-Saatgut e. V.

(verabschiedet im Rahmen der konstituierenden Sitzung am 26.04.2018 in Berlin und 01.08.2018 in Fulda)

Präambel

Die deutschen Getreidezüchter möchten den Absatz von Z-Saatgut intensiver und zielgerichteter stärken als bisher. Die im Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e. V. (BDP) organisierten Züchtungsunternehmen haben darum die Gründung eines Vereins beschlossen. Grundsätzlich wird die Schaffung einer Branchenlösung als zielführend angesehen, so dass der Getreidefonds Z-Saatgut e. V. anderen Verbänden der Saatgutwirtschaft weiterhin offenstehen soll. Der Getreidefonds Z-Saatgut e. V. behält sich vor, bei Bedarf und bei klaren Anzeichen aus der Branche die verdeutlichen, dass man sich substantziell (d. h. über das Maß eines assoziierten Mitgliedes hinaus) finanziell und personell an den Zielen dieses Vereins beteiligen will, Satzungsänderungen zur weiteren Öffnung gegenüber der Saatgutbranche vorzunehmen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Getreidefonds Z-Saatgut e. V.
- (2) Er hat den Sitz in Bonn.
- (3) Er ist im Vereinsregister einzutragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die langfristige Erhöhung des Absatzes von Z-Saatgut und damit eine Erhöhung des Saatgutwechsels.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die intensive Zusammenarbeit der Mitglieder. Die Bündelung der Kompetenzen soll dazu genutzt werden, dass Marketingmaßnahmen, Innovationen, Trends und Rahmenbedingungen zur Steigerung der Attraktivität von Z-Saatgut gefördert werden, und zwar in einem Maß, wie es durch Einzelunternehmen allein nicht geleistet werden kann. Darüber hinaus wird der Zweck u. a. durch folgende Maßnahmen verwirklicht: 1. Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf Z-Saatgut und innovative Entwicklungen in der Saatgutbranche, 2. die Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems für Z-Saatgut (QSS), 3. die Förderung und Begleitung von Projekten zum Thema Z-Saatgut und 4. die Unterstützung bei Aus- und Weiterbildung zum Thema Z-Saatgut. Der Verein leistet keine politische Arbeit.
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und assoziierte Mitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können neben dem Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V. nur juristische oder natürliche Personen oder Personengesellschaften sein oder werden,
 - a) die Inhaber oder Mitinhaber eines deutschen oder europäischen Sortenschutzrechts für Getreidepflanzen sind;
 - b) die Inhaber oder Mitinhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts hinsichtlich eines deutschen oder europäischen Sortenschutzrechts für Getreidepflanzen sind, oder
 - c) die als sogenannte Züchtervertriebsstellen in Vertretung für die unter a) und b) genannten Personen oder Unternehmen oder als deren Kommissionäre auf dem Gebiet des Vertriebs der unter a) und b) bezeichneten Sorten tätig sind.
- (3) Assoziierte Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Verbände, Unternehmen, Universitäten und Forschungseinrichtungen sein, die in der Saatgutwirtschaft (Züchtung, Vermehrung, Aufbereitung und Vermarktung) tätig oder fachlich bzw. inhaltlich damit verbunden sind.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (5) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (6) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- (7) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a) die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und die Satzung zu wahren,
 - b) Beschlüsse und Maßnahmen der Vereinsorgane im Rahmen des in § 2 festgelegten Vereinszwecks einzuhalten,
 - c) nach Kräften an der Erfüllung der gestellten Aufgaben mitzuwirken und demgemäß den Vereinsorganen die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Nutzung der Leistungen des Vereins. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Vereinsorgane, soweit diese zu dem Aufgabenbereich der Vereinsorgane gehören.
- (3) Die assoziierten Mitglieder haben das Recht, in Gremien und Arbeitsgruppen des Vereins tätig zu werden. Darüber hinaus haben die assoziierten Mitglieder das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Für die Bestimmungen in § 9 Abs. 3 S. 4 sowie Abs. 7 S. 1 bleiben assoziierte Mitglieder außer Betracht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung einer juristischen Person oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den / die Vorstandsvorsitzende/n erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen eines Monats schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Ausscheidende Mitglieder oder deren Erben haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins oder Teile davon.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt von allen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin und bis zu vier weiteren Mitgliedern, wovon eines stets ein hauptamtlicher Vertreter des BDP sein muss. Der / die Vorstandsvorsitzende und der / die Stellvertreter/in werden vom Vorstand bestimmt.
- (2) Der / die Vorstandsvorsitzende und der / die Stellvertreter/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der / die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sind gemeinsam berechtigt, den Ver-

ein zu vertreten. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen, Gremien und / oder Arbeitsgruppen für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen und bestellt für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt im Namen des / der Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Weitere Teilnehmer dürfen eingeladen werden.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des / der Vorsitzenden maßgeblich. Beschlüsse können, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind, außerhalb von Vorstandssitzungen durch alle Mitglieder des Vorstands im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem / der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
 - d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 b) zu berufenden Versammlung einen Geschäftsbericht und ein Jahresbudget vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (zum Beispiel Brief, Email oder Telefax) durch des / der Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer Ein-

ladungsfrist von mindestens vier Wochen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - f) die Beitragsordnung,
 - g) die Satzungsänderungen und
 - h) die Vereinsauflösung.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Assoziierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (7) Es wird schriftlich und geheim abgestimmt, es sei denn alle anwesenden Mitglieder sind mit einer Stimmabgabe durch Handzeichen einverstanden. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung sowie der Beitragsordnung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (8) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem / der Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der / die letzte Vorsitzende die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Aufwandsersatz

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der / die Vorstandsvorsitzende kann für den ihm / ihr im Zuge der Ausübung seines / ihres Amtes entstehenden Aufwand und seine / ihre Tätigkeiten eine angemessene Entschädigung erhalten, über deren Festsetzung und Höhe der Vorstand beschließt, wobei der / die Vorsitzende des Vorstands kein Stimmrecht hat. Der Beschluss gilt immer nur für eine Wahlperiode.

§ 11 Haftung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein und den Mitgliedern bei einem in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten entstandenen Schaden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Ist ein Mitglied des Vorstandes einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schadens verpflichtet, so kann es von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.
- (3) Die vorstehenden Sätze 1 und 2 gelten für die Haftung von Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Vereinsaufgaben verursachen, sinngemäß.

§ 12 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt auch personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Durchführung des Geschäftsbetriebes.
- (2) Daten zum laufenden Geschäftsbetrieb können in den vereinsinternen Mitteilungen und auf der Webseite veröffentlicht, sowie an Medien übermittelt werden.
- (3) Jedes Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Verein der Veröffentlichung bzw. Weitergabe der personenbezogenen Daten und der persönlichen Bilder widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein

entfernt vorhandene Fotos etc. von seiner Homepage. Zu weitergehenden Maßnahmen ist der Verein nicht verpflichtet.

- (4) Funktionsträger des Vereins können Mitgliederlisten erhalten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Verein notwendig ist. Die Empfänger und Nutzer dieser Listen haben eine schriftliche Erklärung (Verpflichtungserklärung) über Einhaltung des Verwendungszwecks der Daten und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu unterzeichnen.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- (6) Die Mitglieder haben nach § 34 BDSG das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung. Weiterhin haben die Mitglieder nach § 35 BDSG z.B. bei unrichtigen oder unzulässig erhobenen Daten das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung ihrer Daten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmende Einrichtung zur Förderung des Absatzes von Z-Saatgut. Kommt in zwei aufeinanderfolgenden Abstimmungen kein wirksamer Beschluss zu Stande, so fällt das Vermögen an den Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e. V..
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.